



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Mauron Pierre / Müller Chantal

2020-CE-47

Coronavirus: wirtschaftliche Staatshilfe an Freiburger KMU und Vereine

I. Anfrage

Tag für Tag erreichen uns neue Nachrichten über die Entwicklung der Coronavirus-Epidemie in der Welt und über die Massnahmen, die von den verschiedenen Ländern ergriffen wurden, die von diesem Phänomen schwer betroffen sind.

In der Schweiz hat der Bund in den letzten Tagen zu Recht mit gezielten und präzisen Massnahmen reagiert, und einige Kantone haben bereits eine Reihe von eigenen Massnahmen angekündigt.

Im Kanton Freiburg sollte der Staatsrat zwei Sofortmassnahmen ergreifen, um die wirtschaftlichen Folgen für die von diesem Problem betroffenen Unternehmen und Vereine so weit wie möglich zu begrenzen.

Erstens könnten die Freiburger Unternehmen schnell in einen Liquiditätsengpass geraten, wenn die Handels- oder Geschäftstätigkeit nachlässt, wenn der Umsatz sinkt oder wenn das gesamte Personal oder ein Teil davon unter Quarantäne gestellt oder für einen bestimmten Zeitraum krankgeschrieben werden muss.

Um dieses Problem zu entschärfen, bitten wir den Staatsrat, über die Freiburger Kantonalbank, die dem Kanton Freiburg gehört, oder in Zusammenarbeit mit ihr, den betroffenen Unternehmen, die dies wünschen, zinslose Kredite zu gewähren. Die FKB und der Staatsrat können die Bedingungen für die Kreditgewährung und die Kreditgrenzen sowie die Rückzahlungsmodalitäten festlegen, sobald die politische Grundsatzentscheidung getroffen ist. Diese Massnahmen sind jedoch wichtig und müssen unverzüglich ergriffen werden, da sonst die Freiburger KMU diese Schwierigkeiten mit voller Wucht zu spüren bekommen und viele aufgrund von Liquiditätsproblemen in ihrer Existenz bedroht sind.

Zweitens fordern wir den Staatsrat auf, weiterhin alle geplanten Subventionen an Vereine und Organisationen auszuführen, deren Projekte öffentlich unterstützt werden, auch wenn die Veranstaltung wegen des Coronavirus abgesagt wird. Denn es ist offensichtlich, dass diese Absagen die Finanzen der Vereine bereits ausreichend belasten. Um ihre Verluste zu reduzieren, halten wir es für notwendig, dass der Staat seine Subventionen auszahlt.

Wir stellen dem Staatsrat daher die folgenden Fragen, wobei wir bereits jetzt präzisieren, dass wir je nach den gegebenen Antworten unsere Absichten mit der Hinterlegung verbindlicher parlamentarischer Vorstösse weiterverfolgen werden:

1. Wird der Staatsrat den Unternehmen im Kanton Freiburg, denen es an Liquidität fehlt, zinslose Kredite gewähren, wobei er die Bedingungen und die Rückzahlung in Zusammenarbeit mit der FKB festlegen wird?
2. Wenn ja, welche weiteren Massnahmen gedenkt der Staatsrat zu ergreifen, um den Liquiditätsengpass der Freiburger KMU zu lindern?
3. Beabsichtigt der Staatsrat, die geplanten staatlichen Subventionen an Vereine und Einrichtungen auszuzahlen, auch wenn sie ihre Veranstaltungen absagen mussten?
4. Wie gedenkt der Staatsrat, diese Vereine infolge dieser Absagen gegebenenfalls zu unterstützen?

9. März 2020

II. Antwort des Staatsrats

Bereits ab Beginn des Jahres 2020 machte sich der Staatsrat über die Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie auf die Unternehmen im Kanton Freiburg Sorgen. Mehrere von ihnen, insbesondere Exportunternehmen, waren bereits vom Produktionsstopp der chinesischen Wirtschaft betroffen, was zu Blockaden in den Produktionsketten und zu rückläufigen Auftragseingängen führte. Die Ende Februar 2020 beschlossenen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit, wie etwa das Verbot von Versammlungen mit mehr als 1000 Personen, haben zu einem abrupten Stopp der Aktivitäten von Unternehmen und Vereinen geführt, die in den Bereichen Tourismus, Veranstaltungen, Sport und Kultur tätig sind. Als dann Mitte März angesichts der fortschreitenden Gesundheitskrise eine Ausgangsbeschränkung angeordnet wurde, hatte dies starke Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, und zwar in Bezug auf den Konsum und die Produktion.

Gemäss Artikel 117 der Verfassung des Kantons Freiburg (SGF 10.1), trifft der Staatsrat die erforderlichen Massnahmen, um ernste, unmittelbare und unmittelbar drohende Gefahren abzuwenden. Diese Massnahmen verlieren ihre Wirkung, wenn die Gefahr nicht mehr besteht oder wenn der Grosse Rat sie nicht innerhalb eines Jahres genehmigt.

Mit Beschluss vom 13. März 2020 verfügte der Staatsrat aufgrund der Coronavirus-Epidemie (COVID-19) die ausserordentliche Lage auf dem Kantonsgebiet. Der Bundesrat seinerseits beschloss mit Datum vom 13. März 2020 die Verordnung 2 des Bundes über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Epidemien (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). Diese Verordnung ist am 16. März 2020 in Kraft getreten. Die ausserordentliche Lage wurde mit Wirkung bis zum 19. Juni 2020 landesweit ausgerufen.

Wie im Bericht 2020-GC-98 an den Grossen Rat vom 9. Juni 2020 erläutert, wurde mit der Ausrufung der ausserordentlichen Lage eine Reihe von Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen ergriffen, um besonders betroffene Unternehmen und Sektoren zu unterstützen.

Von Anfang an wollte der Staatsrat den Massnahmen Vorrang geben, die es ermöglichten, Arbeitsplätze zu erhalten und die Liquidität der Unternehmen zu sichern, um Konkurse zu verhindern, wobei den Massnahmen, welche die Begünstigten sehr kurzfristig entlasten können, absolute Priorität eingeräumt wurde. Daher wurden vorrangig bestehende Strukturen genutzt, um eine rasche Umsetzung der gewählten Massnahmen zu gewährleisten. Der Staatsrat hat darauf

geachtet, dass das Subsidiaritätsprinzip gegenüber den Massnahmen des Bundes gewahrt bleibt, indem er ergänzende Massnahmen traf, die gezielt auf die besonders dringlichen Bedürfnisse im Kanton eingingen.

1. Wird der Staatsrat den Unternehmen im Kanton Freiburg, denen es an Liquidität fehlt, zinslose Kredite gewähren, wobei er die Bedingungen und die Rückzahlung in Zusammenarbeit mit der FKB festlegen wird?

Bereits in den Tagen vor der Erklärung der ausserordentlichen Lage auf nationaler Ebene wurden Kontakte mit den Freiburger Banken und Bürgschaftsorganisationen aufgenommen, um eine kantonale Lösung für Kredite zu erarbeiten. Am 18. März 2020 stellte der Staatsrat auf der Grundlage von Artikel 117 der Freiburger Verfassung einen ersten Betrag von insgesamt 50 Millionen Franken bereit, um den unmittelbaren Liquiditätsbedarf der verschiedenen Wirtschaftsakteure des Kantons und insbesondere der KMU zu decken. Diesen Betrag wollte er vorrangig einsetzen, um Kredite zu verbürgen, die Unternehmen bei ihren Banken aufnehmen können, und um Coaches für die Vorbereitung von Kreditanträgen zur Verfügung zu stellen. Mit dem Betrag wollte er zudem Unternehmen und Selbständigerwerbende direkt unterstützen, die nicht von Massnahmen des Bundes profitieren, den besonders betroffenen Branchen wie Tourismus, Kultur und Medien Strukturhilfe leisten, die vorgesehenen Subventionen für abgesagte Sport-, Kultur- und Tourismusveranstaltungen zahlen, und die Bedingungen für Steuerzahlungen lockern.

In der darauffolgenden Woche richtete der Bund mit Hilfe der Bankinstitute in sehr kurzer Zeit das System der Coronakredite ein, das sich auf die bestehenden Bürgschaftseinrichtungen abstützt und es den Unternehmen ermöglicht, innerhalb weniger Stunden einen Kredit von bis zu 10 % ihres Umsatzes aufzunehmen. Dieser Kredit ist bis zum Betrag von 500 000 zinslos und für den Betrag, der 500 000 Franken übersteigt, liegt der Zinssatz bei 0,5 %. Coronakredite können bis zu einem Höchstbetrag von 20 Millionen Franken aufgenommen werden und müssen innerhalb von 5 Jahren zurückgezahlt werden.

Die rasche Umsetzung dieser Massnahme des Bundes in Verbindung mit den Massnahmen für die Erhaltung der Arbeitsplätze (Kurzarbeit und Erwerbsausfallentschädigung, siehe Ziffer 2) ermöglichte es somit, den Liquiditätsengpass der KMU rasch zu lindern und den Kanton in die Lage zu versetzen, den grössten Teil des Budgets für die anderen ursprünglich geplanten Massnahmen einzusetzen. Gemäss Angaben des Eidgenössischen Finanzdepartements und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) belief sich die Kreditsumme zugunsten von Freiburger Unternehmen Ende Juni auf 558 Millionen Franken bei einem durchschnittlichen Kredit von knapp 130 000 Franken. Die Kreditnehmer setzten sich zu über 80 % aus Kleinst- und Kleinunternehmen zusammen.

Im Übrigen setzt die kantonale Verordnung (Verordnung vom 6. April über die wirtschaftlichen Massnahmen infolge des Coronavirus WMV-COVID-19, ASF 2020_037; SGF 821.40.61) den ursprünglichen Beschluss des Staatsrates um und sieht in seinem Artikel 3 Abs. 1 folgendes vor: «Der Staat kann subsidiär und in Ergänzung zu den möglichen Bürgschaften gemäss Verordnung des Bundesrats vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus den Unternehmen, die mit einem Mangel an Liquidität zu kämpfen haben, Bürgschaften oder Darlehen gewähren».

Insbesondere beschloss der Staatsrat an seiner Sitzung vom 21. April 2020, die Bedingungen für die kantonalen Bürgschaften und A-fonds-perdu-Beiträge zu lockern, die nach dem Gesetz über die Wirtschaftsförderung (WFG; SGF 900.1) und dem Reglement über die Wirtschaftsförderung (WFR; SGF 900.11) gewährt werden. Der Staatsrat beschloss zudem, einen Beitrag von 5 Millionen Franken bereitzustellen, um Kredite an Start-ups zu verbürgen (WMV-Unternehmen-COVID-19, ASF 2020_042; SGF 821.40.64). Erneut fiel der kantonale Entscheid mit dem des Bundes zusammen, hat der Bundesrat doch beschlossen, das Bürgschaftsdispositiv auf Jungunternehmen und Start-ups auszudehnen, die zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. März 2020 gegründet wurden. Der Bund verbürgt dabei 65 % des Kredits, während der Kanton die restlichen 35 % verbürgt. Der ursprünglich vom Staatsrat vorgesehene Betrag für die Verbürgung von Krediten für Jungunternehmen im Kanton Freiburg wurde dadurch sofort verdreifacht.

2. *Wenn ja, welche weiteren Massnahmen gedenkt der Staatsrat zu ergreifen, um den Liquiditätsengpass der Freiburger KMU zu lindern?*

Im Rahmen der WMV-COVID-19 und ergänzend zu den eingeführten oder geplanten Massnahmen des Bundes hat der Staatsrat zwischen dem 18. März 2020 und dem 19. Juni 2020 verschiedene Massnahmen ergriffen, die jeweils Gegenstand einer Ausführungsverordnung waren (vgl. Bericht 2020-GC-98). Zudem hat er den Gesamtfinanzrahmen für die Massnahmen zur Soforthilfe auf 60,2 Millionen Franken erhöht (siehe Verordnung zur Änderung der Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen infolge des Coronavirus (WMV-COVID-19) ASF 2020_71; SGF 821.40.61).

Insbesondere die steuerpolitischen Sofortmassnahmen (Verordnung über die befristeten steuerpolitischen Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronaviruskrise, ASF 2020_038; SGF 821.40.81) und die Massnahmen im Bereich der Geschäftsmieten haben die Unternehmen, die diese nutzten, stark entlastet. Namentlich das Gastgewerbe, das durch die Absage von Veranstaltungen besonders betroffen war, konnte so von einem Teil seiner Fixkosten, die in Verbindung mit den Miet-, Pacht- oder Hypothekarzinsen stehen, entlastet werden (WMMV COVID-19, ASF 2020_041; SGF 821.40.63; geändert am 5. Mai: ASF 2020_49; und erneut am 9. Juni: ASF 2020_76).

Neben der Kultur (siehe Punkt 3) erhielt auch der Tourismus und insbesondere die Beherbergungsbranche spezifische Unterstützung in der Höhe von 5 Millionen aus dem Tourismusförderungsfonds (WMT-COVID-19, ASF 2020_040; SGF 821.40.62). Auch eine Unterstützung der lokalen Wirtschaft über die Gutschein-Plattform kariyon.ch wurde gewährt (ULWV-COVID-19, ASF 2020_70; SGF 821.40.53), die es über den Konsum ermöglichen soll, bis zu 20 Millionen Franken in die lokale Wirtschaft einzuschiessen, was den lokalen Geschäften, Restaurants und Dienstleistern zugutekommt.

Obwohl der Staatsrat ab Beginn der Krise alles daran setzte, um eine wirkungsvolle und schnelle wirtschaftliche Soforthilfe sicherzustellen, war er sich stets bewusst, dass die Frage der wirtschaftlichen Erholung nach überstandener Gesundheitskrise mindestens ebenso wichtig ist. Am 8. Mai 2020 gab er bekannt, dass er einen Betrag von 50 Millionen Franken zur Wiederankurbelung der Wirtschaft des Kantons Freiburg freigegeben hat. Dieser Betrag, dessen Zuweisungsmodalitäten noch festgelegt werden, kommt zu den bereits gebundenen Soforthilfen in der Höhe von 60,2 Millionen Franken hinzu. Der Staatsrat wird dem Grossen Rat zu diesem Gegenstand Anfang September 2020 eine Botschaft vorlegen.

An der Juni-Session 2020 beschloss der Grosse Rat durch die Annahme des Auftrags 2020-GC-58 eine zusätzliche kantonale Unterstützung für Führungskräfte und Selbständigerwerbende. Die Modalitäten zur Umsetzung dieses Entscheids werden derzeit festgelegt.

3. Beabsichtigt der Staatsrat, die geplanten staatlichen Subventionen an Vereine und Einrichtungen auszuzahlen, auch wenn sie ihre Veranstaltungen absagen mussten?

Der Staatsrat hat in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung WMV-COVID-19 den Organisatoren von Veranstaltungen die Zahlung von bereits zugesicherten Subventionen trotz Absagen oder Verschiebungen bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten garantiert. Die Freiburger Organe zur Verteilung der Gewinne der Loterie Romande und der LoRo-Sport halten sich ebenfalls an dieses Prinzip und haben dies ihren Beitragsempfängern mitgeteilt.

Die zugesagten Subventionen, die trotz der Absage der betreffenden Veranstaltungen ausgezahlt werden, stellen schätzungsweise 4 Millionen Franken dar.

Darüber hinaus hat der Grosse Rat an seiner Juni-Session 2020 beschlossen, die Sportvereine zu unterstützen, indem er den Auftrag 2020-GC-61 angenommen hat, der auf die Zahlung der im Staatshaushalt vorgesehenen Subventionen für J+S abzielt. Die Modalitäten zur Umsetzung dieses Entscheids werden derzeit festgelegt.

4. Wie gedenkt der Staatsrat, diese Vereine infolge dieser Absagen gegebenenfalls zu unterstützen?

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 eine Verordnung erlassen, die zum Ziel hat, die wirtschaftlichen Folgen abzufedern, die durch die Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie im Kulturbereich entstanden sind, nachhaltige Schäden an der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt beizutragen. Zwei der darin vorgesehenen Beitragsarten erforderten kantonale Ausführungsbestimmungen, damit sie in den verschiedenen Kantonen zugunsten der Unternehmen und kulturellen Akteure umgesetzt werden konnten.

So verabschiedete der Staatsrat am 14. April 2020 die Ausführungsverordnung der Bundesverordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor ASF 2020_39; SGF 821.40.32, geändert am 9. Juni 2020: ASF 2020_75) in der insbesondere die Kriterien und das Verfahren für die Gewährung von Soforthilfen und Entschädigungen für finanzielle Verluste von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden festgelegt werden.

Die Massnahmen, die unter die oben genannten Verordnungen fallen, stellen einen staatlichen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 6,383 Millionen Franken dar, zu dem ein identischer Betrag des Bundes hinzukommt.

Am 23. Mai 2020 erliess der Bundesrat zudem eine Verordnung zur Verhinderung der Insolvenz von Sportorganisationen infolge von gesundheitspolitischen Massnahmen. Ein Betrag von 50 Millionen Franken wurde professionellen Sportorganisationen, die knapp bei Kasse sind, in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt, vor allem Organisationen, die Mannschaften in den beiden höchsten Sportligen (Fussball und Eishockey) unterhalten und bestimmte Elitesportwettbewerbe austragen. Ein identischer Betrag wurde als A-fonds-perdu-Hilfe für Vereine bereitgestellt, die Sportveranstaltungen im Bereich des Breitensports organisieren.

Im Bewusstsein der anhaltenden Auswirkungen der Pandemie auf den Kultur- und Sportbereich will der Staatsrat seine Unterstützung fortzusetzen, indem er die Hilfsmassnahmen anpasst, um die durch die Pandemie verursachten Schäden im Kultur- und Sportbereich so gut wie möglich zu mildern und so die kulturelle und sportliche Substanz und Vielfalt des Kantons zu erhalten. Insbesondere wird er zusätzliche Unterstützungsmassnahmen in seinen zurzeit in Ausarbeitung befindlichen Wiederankurbelungsplan aufnehmen.

Auch die anderen direkt oder indirekt von den abgesagten Veranstaltungen betroffenen Wirtschaftszweige, insbesondere Messe- und Kongresszentren, werden im Rahmen dieses Wiederankurbelungsplans von Fall zu Fall geprüft.

14. September 2020